

## Pressemitteilung 04.11.2020

Am 04.11.2020 hat das Bayerische Oberste Landgericht (BayObLG) der Revision der Staatsanwaltschaft Augsburg teilweise stattgegeben. Damit wird das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 13.12.2018 nicht rechtskräftig. Es erfolgt eine Rücküberweisung an das Landgericht Augsburg zur erneuten Verhandlung vor einer anderen Strafkammer.

Die Revision bezog sich auf den Freispruch wegen missbräuchlicher Anwendung von Fortpflanzungstechniken bzw. Beihilfe hierzu.

Die Frage der Spende von Embryonen, gem. Definition des ESchG § 8, ist mittlerweile unstrittig. Die Legalität der Spende von Embryonen wurde mit dem Lebenserhalt der Embryonen begründet. Dieses Lebenserhaltungsrecht geht vor der gespaltenen Mutterschaft. Aus diesem Grunde ist die Spende von Embryonen, die der Definition des § 8 ESchG entsprechen, uneingeschränkt möglich, sofern bestimmte Kriterien eingehalten werden. Dies sind die genetische Nachverfolgbarkeit und der Altruismus der Spende.

Strittig war für die Staatsanwaltschaft und für das BayObLG die Frage der Einbeziehung der sogenannten 2-PN Zelle. Diese Pronukleus Zellen mit 2 Vorkernen, die sich aber noch nicht aufgelöst haben und somit den Teilungsprozess noch nicht in Gang gesetzt haben.

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht bezeichnete diese Zellen als noch nicht befruchtet und begründete damit ihren Verstoß gegen den §1 Abs1 Nr2 „Wer es unternimmt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt“.

Das Netzwerk Embryonenspende Deutschland e.V. bezeichnete diese Zellen aber als befruchtet, da bereits ein Spermium in die Eizelle eingedrungen ist und den Prozess der Vorkernbildung ausgelöst hat. Die weitere Zellteilung wird nur durch die Kryokonservierung unterbrochen. Nach dem Auftauen setzt der Prozess aber sofort wieder ein, und die weitere Zellteilung geht ihren natürlichen Lauf. Dies sah auch das Landgericht Augsburg bereits 2018.

Mit diesem Urteil des BayObLG ist die Rechtmäßigkeit der Spende und Vermittlung von Eizellen, die sich im Vorkernstadium befinden, nicht gegeben. Damit können bis zu einer gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Regelung nur Embryonen an andere kinderlose Paare gespendet werden, die der Definition des ESchG entsprechen. Dies auf Basis des Altruismus, ethischen Fragestellungen und der humanistischen Beurteilung.

Dieses Urteils bedeutet für Kinderwunschpatienten, die noch eingefrorene befruchtete Eizellen eingelagert haben, keine neue zusätzliche Option. Da ein Rücktransfer, aus unterschiedlichen Gründen, nicht möglich ist, müssen nun lebensfähige menschliche Zellen vernichtet werden. Aus diesen Zellen darf damit kein neues Leben entstehen und damit verzweifelten Paaren zu ihrem Lebensglück verhelfen.

Mit der Weiterführung dieses Rechtstreites geht ein 5jähriger juristischer Kampf weiter, der auch viele Wunden hinterlassen hat, sowohl bei den Initiatoren des Netzwerkes, den beteiligten Ärzten und IVF-Zentren und auch den verzweifelten Kinderwunschpaaren, deren sehnlichster Wunsch durch die Staatsanwaltschaft Augsburg vernichtet wurde. Dabei ging es seit der Gründung 2013 nur um die Hilfe für die betroffenen Paare und Schaffung neuen Lebens.